

A N F R A G E von Sibylle Marti (SP, Zürich) und Tobias Langenegger (SP, Zürich)

betreffend Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte auf dem Finanzplatz Zürich

Sogenannte Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte dienten Investoren und Finanzdienstleistungsinstituten bis vor wenigen Jahren dazu, mehrfach eine Steuererstattung zu erhalten, die entweder gar nicht oder nur einmal bezahlt wurde. Erst allmählich wird das Ausmass des komplexen Steuerbetrugs durch Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte deutlich. Medienberichten zufolge gehen Berechnungen für Deutschland davon aus, dass dem deutschen Staat seit 2001 ein Schaden von über 30 Milliarden Euro entstanden ist. In die Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte, die den deutschen Staat schädigten, waren über hundert Finanzdienstleistungsinstitute weltweit involviert, darunter auch solche aus der Schweiz (z. B. Bank Sarasin) und insbesondere des Finanzplatzes Zürich (z. B. UBS). Im Jahr 2012 verunmöglichte Deutschland solche Geschäfte mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Auch in der Schweiz waren ähnliche Geschäfte lange Zeit möglich, diese wurden indessen bereits im Jahr 2008 unterbunden. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat sowie den Bankrat der Zürcher Kantonalbank (ZKB) um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben Kundenberaterinnen und Kundenberater der ZKB je mitgewirkt bei Cum-Cum- oder Cum-Ex-Geschäften ihrer Kundschaft? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt, in welchem finanziellen Ausmass, und ging die Initiative dabei von den Kundenberaterinnen und Kundenberatern oder von der Kundschaft aus?
2. Waren externe Vermögensverwaltende (EVV), welche die ZKB als Depotbank nutzen, je in Cum-Cum- oder Cum-Ex-Geschäfte involviert? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt, in welchem finanziellen Ausmass, und welche Massnahmen hat die ZKB in der Zusammenarbeit mit EVV als Folge daraus ergriffen?
3. Zu welchem Zeitpunkt hat die ZKB von der Praxis der Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte Kenntnis erhalten? Welche Massnahmen hat sie wie zeitnah getroffen, um zu verhindern, dass solche Geschäfte über die ZKB getätigt werden?
4. Zu welchem Zeitpunkt hat der Zürcher Regierungsrat von der Praxis der Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte Kenntnis erhalten? Welche Massnahmen hat er getroffen, um solche Geschäfte auf dem bzw. über den Finanzplatz Zürich zu unterbinden?
5. Als wie hoch lässt sich der finanzielle Schaden beziffern, welcher dem deutschen Staat oder anderen Staaten aufgrund von Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäften des Zürcher Finanzplatzes entstand?
6. Als wie hoch lässt sich der finanzielle Schaden beziffern, welcher der Schweiz und dem Kanton Zürich aufgrund von Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäften entstand?
7. Welche Massnahmen traf das Kantonale Steueramt Zürich, um zu viel bezahlte Steuererstattungen zurückzufordern?

Sibylle Marti
Tobias Langenegger